



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 66.024/2
vom 13. Mai 2019

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft 'zur Abänderung des
Erlasses der Regierung vom 21. März 2002 zur
Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der
Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und
mittleren Unternehmen'

Am 16. April 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 13. Mai 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Luc DETROUX und Patrick RONVAUX, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Marianne DONY, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 13. Mai 2019 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

1. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 38 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘.

In Absatz 1 der Präambel sind die Wörter „Artikel 7 § 7 Nummer 6 und Artikel 8 § 3 Nummer 4“ folglich durch die Wörter „Artikel 38, abgeändert durch das Dekret vom 14. Februar 2000“ zu ersetzen.

2. Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs so ersetzt wird, dass er wie folgt lautet:

„2. in Satz 2 wird die Zahl '80' durch die Zahl '100' ersetzt;

3. derselbe Satz wird um die folgenden Wörter ergänzt: ', insofern diese Mitarbeiter im Rahmen einer Beschäftigungsmaßnahme der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingestellt wurden oder diese Mitarbeiter eine strukturell umgewandelte BVA-Stelle bekleiden“.

In Artikel 24 Nr. 5 des Entwurfs werden die Wörter „Artikel 1, 2 Nummer 1“ durch die Wörter „Artikel 1, 2 Nummern 1 und 3,“ ersetzt.

3. Artikel 23 zielt darauf ab, den „Anhang“ zum Erlass der Regierung vom 21. März 2002 ‚zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ „durch den Anhang zum vorliegenden Erlass“ zu ersetzen.

Der Erlass vom 21. März 2002 enthält jedoch vier Anhänge - auch wenn sie nicht nummeriert sind -, die darin zuletzt durch den Erlass vom 24. April 2014 eingefügt wurden und die die Anhänge, die selber den einzigen Anhang zum ursprünglichen Erlass ersetzt hatten, ersetzen¹.

Folglich schreibe man, dass „die vier Anhänge“ zum Erlass vom 21. März 2002, zuletzt ersetzt durch den Erlass vom 24. April 2014, durch den Anhang zum vorliegenden Erlass ersetzt werden.

¹ Artikel 10 des Erlasses vom 4. Juni 2009 (ein Anhang), die Artikel 4 bis 7 des Erlasses vom 20. Dezember 2012 (vier Anhänge) und Artikel 11 des Erlasses vom 24. April 2014 (vier Anhänge).

Dieser Anhang wird unter Einhaltung der gesetzgebungstechnischen Gepflogenheiten erstellt werden müssen, insbesondere indem man einen doppelten Titel vorsieht, wobei der erste sich auf den abändernden Erlass bezieht und der zweite den abgeänderten Erlass betrifft².

4. Aus Artikel 24 des Entwurfs ergibt sich, dass einige dessen Bestimmungen, insbesondere die Artikel 13, Nr. 3, 18 und 21 des Entwurfs zurückwirken werden.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur unter bestimmten Bedingungen annehmbar, und zwar wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für das gute Funktionieren oder die Kontinuität der Dienste nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Die Rückwirkung der betreffenden Bestimmungen kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

² Siehe *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab „Gesetzgebungstechnik“, Empfehlung Nr. 174 und Formel F 4-2-13-4.